

Satzung
des Bürgervereins
De Marschendorf e.V.

Stand: 29. November 2023

Bürgerverein *De Marschendörper e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ***De Marschendörper e. V.*** und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Loxstedt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement, den Schutz der Umwelt und Natur sowie die Heimatkunde und –pflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem er

1. in bürgerschaftlicher Mit- und Eigenverantwortung Leitbilder und Zielvorstellungen für die Ortschaften Overwarfe und Ueterlande entwickelt und bei der Planung und Umsetzung mitwirkt sowie zu den die Ortschaften betreffenden Planungen und Absichten der Gemeinde Loxstedt Stellung nimmt;
2. sich für den Erhalt und die Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner einsetzt;
3. an der Erhaltung und Schaffung des öffentlichen Grüns (Dorfplätze) mitwirkt, Ruhebänke und Hinweistafeln aufstellt, an der farblichen Gestaltung öffentlicher Schutzhütten mitwirkt;
4. sich für den Erhalt der Obstbaumallee(n), Streuobstwiesen einsetzt, sie pflegt und entwickelt;
5. sich für die Wiederherstellung naturnaher Gewässer einsetzt, umweltbelastende Einflüsse bekämpft und alle Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung unterstützt und vertritt;
6. die Ortsgeschichte(n) erfasst sowie die dörflichen Traditionen pflegt und an der Erstellung und Fortführung einer gemeinsamen Dorfchronik mitwirkt

und hierdurch dem Gemeinwohl dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bürgerverein *De Marschendörper e.V.*

Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt werden.

Kein Mitglied des Vereins hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf anteilige Rückerstattung des Beitrages für das Jahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, die Mitglieder des Vorstandes haben lediglich Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer

- seinen Wohnsitz in Overwarfe oder Ueterlande hat oder
- Eigentümer, Pächter oder Mieter eines Grundstücks in einer der vorgenannten Ortschaften ist.

Mitglied kann auch sein, wer Interesse an den Zielen des Vereins hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss, über den der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung eines Jahresbeitrages. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit einzuberufen ist. Die Einladung erfolgt durch Aushang (§ 11).

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen.

Jedes Vereinsmitglied hat in einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes schriftlich vom Vorstand fordern.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die sämtliche gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsbe-rechtigt und ist Vorstand i. S. des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen:

- vier Beisitzern
- Kassenführer
- Schriftführer

Bürgerverein *De Marschendörper e.V.*

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt im Übrigen die Mitgliederversammlung.

Im Falle ihrer Verhinderung vertreten die Mitglieder des Vorstandes sich gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung aus der Mitgliederschaft vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung oder Abberufung durch Neuwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Verpflichtungsgeschäfte mit Dritten nur ausdrücklich im Namen des Vereins abschließen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Vereinsmitglieder berufen, die den Beirat bilden.

Die Mitglieder des Beirates sind weder zur Geschäftsführung noch zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie haben lediglich beratende Stimme und sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, auf Ersatz von Auslagen nur, wenn diese den Zwecken des Vereins dienen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gefordert wird oder wenn der Vorstand die Durchführung des Vereinszwecks nicht mehr für möglich hält oder der Vereinszweck deshalb nicht mehr erfüllbar ist, weil die Wahl neuer Vorstandsmitglieder daran scheitert, dass der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortschaften Overwarfe und Ueterlande zu verwenden hat.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch zweiwöchigen Aushang in den Schaukästen in den Ortschaften Overwarfe und Ueterlande, gegebenenfalls auf elektronischem Wege oder durch Veröffentlichung im Kreisanzeiger der Nordsee-Zeitung.

Loxstedt, den 29.11. 2023